

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 164/2017	
Beschlussvorlage			
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒	
Schlecht, Eugen	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	5	05.09.2017

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
 Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung

Finanzielle Auswirkungen keine
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Mettmanner Tierschutzverein e.V. hat mit Schreiben vom 27.03.2017 den aus der Anlage ersichtlichen Bürgerantrag gestellt (**Anlage 1**).

Um der unkontrollierten Vermehrung und dem damit einhergehenden Katzenelend entgegenzuwirken, wird der Rat ersucht durch eine Rechtsverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht anzuordnen.

Der Tierschutzverein verweist auf entsprechende Rechtsverordnungen der Städte Düsseldorf, Wülfrath sowie Erkrath.

Der Vorsitzende des Vereins wurde zur Sitzung geladen und hat sein Erscheinen zugesagt, um seinen Antrag ggf. weitergehend zu begründen.

Die beantragten Maßnahmen können grundsätzlich nach § 13 b Tierschutzgesetz ermöglicht werden (**Anlage 2**).

Mit dieser gesetzlichen Regelung hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 11.02.2015 die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen jedoch nur auf die Kreisordnungsbehörden übertragen (**Anlage 3**).

Damit fällt der Erlass der angeregten Rechtsverordnung nach § 3 OBG (**Anlage 4**) in die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise.

Eine Zuständigkeit der Stadt Mettmann ist somit nicht eröffnet.

Eine Stellungnahme seitens des Kreisveterinäramtes Mettmann ist beigelegt (**Anlage 5**).